

Wiedererlaube der Rentenversicherungsamt 15 Mill. Mark entnommen werden dürfen. Die Verwaltung des Fonds liegt nach wie vor in der Hand der Treuhänder, die den benötigten Kredit zu durchschnittlich 3,2% gewährt. Ihr ist dafür Sicherheit zu stellen, was dadurch geschieht, daß der Rentenversicherungsgeber ihr sein Besondereigentum auf alle für ihn im Verfahren aufkommenden Auszahlungen und Kontenreste abtritt, daß die Treuhänderung die auf dem anstehenden Gute eingetragenen Hypotheken erweist oder sich neue darauf eintragen läßt u. dgl. m. Die Kreditgewährung kann aber erst nach erfolgen, wo die Generalversammlung die Begründung der Renten-

güter vermittelt. Ihre Mitwirkung ist daher bei der Finanzsicherung des Zwischenerbisses erforderlich. Aber die Verwendung des Zwischenerbisses muß jährlich dem Landtage Rechnung gelegt werden. Wie die hierüber aufgestellten Textabschnitte erkennen lassen, ist von dem Zwischenerbisse in den ersten Jahren nur wenig Gebrauch gemacht worden, in den folgenden Jahren aber in einem steigenden Maße. Insgesamt sind bis Ende 1910 in 300 Vertheilungsunternehmungen 41 526 562,66 M. Darlehen gegeben. Davon sind bis jetzt 29 780 202,60 M. zurückgezahlt worden.

Zwischenstelle f. Urteile.

## Nachträge und Berichtigungen

(unter Berücksichtigung der neuen Reichsversicherungsordnung).

Abgeschlossen am 15. Mai 1911.

Hilfszuzug: RVO. — Reichsversicherungsordnung.

**Abgeordnetenhaus.** IV. Die Abgeordneten erhalten jetzt auch eine Freifahlfahrkarte für die persönlichen Staatsbehörden zwischen ihrem Wohnorte und Berlin bzw. zwischen Berlin und dem Wahlkreise, welche jedoch nur für die Fahrten während der Dauer der Session, also nicht für die Reise zur Eröffnung bzw. für die Reise nach Schluß des Landtages gültig ist.

**Abzeichen.** Für die Bron. Polen hat das Kammergericht mit Rücksicht auf die äusserst verdrängten nationalen Gegenstände das Recht der Mitgliedschaft einer Poliervereinsordnung, durch welche das Tragen von Kokarden ufm. in anderen als den Landesfarben verboten wird, durch Urteil vom 8. Febr. 1904 (RGZ. 27 C 44) anerkannt. S. auch RGZ. 29 C 22.

**Abel.** Auf S. 29 rechte Spalte Zeile 6 von unten lies statt „21“ 15.

**Abademie zu Posen.** Den Kandidaten des höheren Lehramts — einschließlich von Frauen —, welche sich auf die Prüfung zum höheren Lehramt vorbereiten (vgl. Lehrer- und Lehrerinnenprüfungen V), ist bei der Erwerbung um die Lehrbefähigung im Französischen, Englischen und Deutschen die Zeit des Besuchs der Akademie auf die vorgeschriebene Studendauer bis zu zwei halbjährigen allgemeinen amptrechtlichen (Erl. vom 8. Nov. 1909 und 1. Okt. 1910 — U. 3361. 810 bzw. 882). Wegen der Ordnung der Diplomprüfungen (§ 13 der Statuten der A.) f. Erl. vom 20. Mai 1910 (U. 3361. 690).

**Abkürzungen.** In Zeile 8 des Abschn. III ist vor „den“ einzuschalten: „Männer, Die neu-

liche Justizverwaltung (Bd. 1 (1909) S. 189, 190, 197, Bd. 2 (1910) S. 1401 und“.

**Abkürzungen.** Die Reaktionspflicht der Gerichtsvollzieher ist aufgehoben (RGZ. vom 19. Nov. 1910 — JZBl. 405). S. auch Gerichtsverordnungen II a. G.

**Abkürzungen.** Die Beschäftigte der A. der Kantonsstellen und der Berufsvereinigungen sind in der RVO. eingetragene Personen. Insbesondere ist der Erlaß einer Dienstbescheinigung vorzuziehen, nach der die Rechte und Pflichten der A. nach bestimmten Gesichtspunkten geregelt werden müssen. Dienstbescheinigungen bedürfen der Genehmigung des Oberverwaltungsamtes und bei Berufsvereinigungen des Reichsversicherungsamtes.

**Abkürzungen.** Gebühren und Lehrlinge in A. unterliegen nach der RVO. der Kranken- und Invalidenversicherung, wenn ihr jährliches Einkommen 2000 M. und bei der Invalidenversicherung 2000 M. nicht übersteigt.

**Abkürzungen.** II. Wegen Abänderung der R. vom 22. Okt. 1901 (RGZ. 389) f. nachstehend unter Hypothekensachen.

**Abkürzungen.** Die R. vom 22. Okt. 1901 (RGZ. 389) ist abgeändert und die Bef. vom 1. Okt. 1903 (RGZ. 281), vom 29. Juli 1907 (RGZ. 418), vom 17. Dez. 1907 (RGZ. 774) und vom 11. April 1908 (RGZ. 146) sind argensanblassig geworden durch die R. vom 31. März 1911 (RGZ. 181).

**Abkürzungen.** Die Renten- und Invalidenversicherung ist durch die RVO. zum 1. Januar 1912 in Kraft getreten. Zugleich sind alle bestehenden Arbeiterversicherungs-Gesetze auf-